Formular löschen drucken

Bitte ausfüllen, nur die Anbindungsunterlagen unterschreiben und per Mail an office@vrs-service.com

Alle Daten werden automatisch in die Anbindungsunterlagen übernommen

Empfohlen durch

Karrierestufe bei der Augeon AG

Anrede: Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐

Firma

Titel / Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Strasse / Nr

PLZ

Ort

E - Mail

Telefon / Mobil

Kontoinhaber

IBAN

Institut

BIC

Ort / Datum

Dieses Formularblatt wird weder unterschrieben noch gedruckt !!!
Bitte nur die nachfolgenden Unterlagen ausdrucken (Seite 2 bis 6)

Nutzungsbedingungen – wichtige Hinweise:

Die Nutzung der Namens- und Bildrechte der VRS SERVICE GMBH, sowie aller Beteiligten, inklusive der Dienstleister & Rechtsanwälte ist grundsätzlich in jedweder Form nicht gestattet und explizit verboten.

Dies gilt insbesondere für jede Form von Werbung in Printform, in Social Media oder in irgendeiner anderen Art und Weise.

Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Auflösung der Kooperation ohne Vorwarnung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt von Regressansprüchen.

Wir weisen auch darauf hin, dass Bild- und Tonaufnahmen auf Veranstaltungen der VRS SERVICE GMBH untersagt sind.

Eine Freischaltung für den internen Partnerbereich der VRS erfolgt nur nach Unterzeichnung dieser Bedingungen.

Das Herunterladen von Dateien im Partnerbereich dient einzig Ihrer Vorbereitung von Kundenterminen und zu Schulungszwecken. Es ist allerdings untersagt, Unterlagen aus dem Partnerbereich an Außenstehende, die keine Anbindung an die augeon ag haben und diesen Nutzungsbedingungen nicht per Unterschrift zugestimmt haben, zu übergeben und/oder zu übermitteln. Ausgenommen davon sind lediglich Anträge bzw. Verträge, die Kunden zur Unterschrift übergeben und/oder übermittelt werden.

Hiermit bestätige ich den Erhalt dieser Informationen und etwaige Folgen bei Zuwiderhandlungen.

_____
Titel / Nachname

Vorname

_____
Tippgeber-Nr. (wenn bereits vorhanden)

_____
Ort, Datum

X _____
Unterschrift

Tippgeber-Vereinbarung

zwischen der

VRS Service AG – Meierhofstr. 2 – LI 9490 Vaduz - Fürstentum Liechtenstein

nachfolgend „VRS“ genannt

Anrede ☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Titel / Nachname / Firma	Vorname
Straße	PLZ / Ort
E-Mail	Telefon

Kontoverbindung des Tippgebers für Provisionszahlungen:

Kontoinhaber	IBAN
Institut	Karrierestufe bei augeon
Partner-Nummer des Tippgebers (vergibt VRS)	empfohlen durch

nachfolgend „Tippgeber“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand
(1) Der Tippgeber ist selbstständiger Gewerbetreibender bzw. ein selbständiges Unternehmen, vermittelt für die VRS Geschäftskontakte zum Abschluss der in Anlage 1 genau bestimmten Dienstleistungen und übernimmt die Verpflichtung der laufenden Betreuung der von ihm zugeführten Kunden. Er führt seine Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch.

(2) Die VRS überträgt hiermit dem Tippgeber das Recht zur Vermittlung der angebotenen Dienstleistungen.

§ 2 Beginn/Kündigung
(1) Diese Vereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien.

(2) Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsschluss zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon beiderseits nicht berührt. Die VRS ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich zwingende Gründe hierfür ergeben. Die Kündigungserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
(3) Davon unberührt bleibt die vertragsgemäße Abwicklung ausstehender Vergütungen bzw. deren Rückzahlung.

§ 3 Rechte und Pflichten der VRS
(1) Die VRS wird den Tippgeber bei seiner Tätigkeit unterstützen, Prospekt- & Informationsmaterial, sowie Werbemittel für die Vertragsdienstleistungen bereitstellen. Die Erstellung und Verwendung eigener Werbemittel oder Internetauftritte durch den Tippgeber mit Hinweisen, Kennzeichnungen, Logos, etc. der VRS ist nur nach vorheriger und ausdrücklich schriftlicher Genehmigung der VRS zulässig.

(2) Die VRS ist berechtigt, sich bei Vereinbarungsbeginn und auch künftig vom Tippgeber das Vorliegen der rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Vermittlungstätigkeit nachweisen zu lassen.

(3) Die VRS ist nicht zur Annahme der vermittelten Vertragsangebote verpflichtet. Die Annahme wird jedoch nur bei berechtigtem Interesse abgelehnt. In diesen Fällen hat der Tippgeber einen Informationsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten des Tippgebers
(1) Der Tippgeber ist für die Einhaltung der jeweils aktuellen vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Er wird Geschäftsvorfälle angemessen dokumentieren und speichern, ggf. nach Vorgaben der VRS, und alle einschlägigen Vorschriften einschließlich des Geldwäschegesetzes einhalten, sowie den Abschluss notwendiger Versicherungen (v.a. Vermögensschadenhaftpflicht) nach den vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen nachweisen.

(2) Der Tippgeber wird die für seine Tätigkeit vom Kunden erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen einholen und eine ordnungsgemäße Information des Kunden vornehmen.

(3) Der Tippgeber ist hinsichtlich Ort und Zeit seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden, hinsichtlich der Durchführung ist er nur den Unterlagenanforderungen und deren Vollständigkeit unterworfen. Führt seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Eine Pflicht zur Vermittlung hat er nicht. Der Tippgeber wird gegenüber der VRS im Interesse seiner Kunden tätig und ist nicht berechtigt, im Namen der Gesellschaft aufzutreten oder in deren Namen Erklärungen abzugeben.

(4) Der Tippgeber ist nicht berechtigt, im Namen der VRS oder deren Partner Zahlungen entgegenzunehmen.

(5) Der Tippgeber wird der VRS die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer und/oder die ihm ggf. erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen.

(6) Der Tippgeber ist berechtigt, Dritte zur Unterstützung heranzuziehen,

sofern diese ebenfalls über die erforderlichen rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügen. Der Tippgeber wird die VRS vorab über die Identität des jeweiligen Dritten informieren.

§ 5 Verwaltung und Serviceleistungen

(1) Die VRS beauftragt als externe Drittgesellschaften Anwaltskanzleien, sowie die PACTA INVEST GmbH (folgend „PACTA") die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Serviceleistungen auszuführen.

(2) Die von der/den Anwaltskanzleien übernommenen Aufgaben umfassen:

- Prüfung der Rückabwickelbarkeit und/oder Kündigung (Ausnahme: Factoring durch PACTA ist möglich und gewünscht) und deren jeweiliger Durchführung
- Information der VRS, sowie des Kunden zum Stand der beauftragen Tätigkeit, sowie die Erstellung, Fortschreibung, Verwaltung und Archivierung des Schriftverkehrs inkl. der Kanzleischreiben
- Verteilung der eingehenden Rückkaufswerte (Ausnahme: Factoring durch PACTA ist möglich und gewünscht), sowie Mehrerlöse aus der Rückabwicklung entsprechend der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

(3) Die von der PACTA übernommenen Aufgaben umfassen:

- Ist eine Rückabwicklung mit Factoring und Rechterückübertragung möglich, erbringt sie diese Dienstleistung. Ist dies nicht möglich, wird der Vertrag gekündigt und gefactored.
- Information der VRS, sowie des Kunden zum Stand der beauftragen Tätigkeit, sowie die Erstellung, Fortschreibung, Verwaltung und Archivierung des Schriftverkehrs
- Verteilung der eingehenden Rückkaufswerte entsprechend der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

§ 6 Vergütung

(1) Der Tippgeber erhält für die erfolgreiche Vermittlung der im Anhang 1 aufgeführten Dienstleistungen eine Provision. Die dieser Vereinbarung als Anlage 2 bis 6 beigefügte Provisionsvereinbarung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Provisionsvereinbarung kann nach billigem Ermessen der VRS geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Tippgeber erhält monatlich eine Abrechnung seiner verdienten Provisionen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Vermittlungsprovision nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte wider Erwarten Umsatzsteuer anfallen, ist diese in der vereinbarten Provision enthalten. Der Tippgeber sorgt für die gesetzeskonforme Versteuerung dieser Einkünfte selbst.

(2) Der Provisionsanspruch des Tippgebers wird fällig, wenn die vertraglich vereinbarten Vergütungen des betreffenden Kunden bei der VRS eingegangen sind und die Widerrufsfrist abgelaufen ist.

(3) Die VRS ist berechtigt, evtl. zu Unrecht ausbezahlte Provisionen mit der/den folgenden Abrechnung/en (auch zu anderen Kunden) zu verrechnen. Sollte ein Kunde nach Auskehrung der Provision vom Vertrag zurücktreten, so gilt die Provision als nicht verdient und ist vom Tippgeber auf erste Anforderung der VRS zurück zu zahlen.

(4) Mit Zahlung der vereinbarten Provisionen sind sämtliche Vergütungen des Tippgebers für seine Tätigkeit abgegolten.

§ 7 Verjährung

(1) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten nach Kenntniserlangung des Berechtigten von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem die Fälligkeit eintritt. Dies gilt nicht für Schadensersatz- bzw. Regressansprüche wegen Schadensersatzansprüchen Dritter, die gegenüber der VRS geltend ge- macht werden. Hier gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Geheimhaltung/Verschwiegenheit

(1) Der Tippgeber ist verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über den Inhalt dieser Vereinbarung und insbesondere die Höhe und Modalitäten der Provisionen, sowie bekannt gewordene oder anvertraute Betriebs- und Geschäftsvorgänge zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, die einander gegenseitig bekannt gegebenen Adressen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei, mittel– oder unmittelbar Dritten zur Kenntnis zu bringen.

(3) Bei fahrlässigem Verstoß oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen gilt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00 als vereinbart.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Parteien werden zwingende, datenschutzrechtliche Vorschriften beachten. Sollte eine Einwilligung eines Kunden zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten nötig sein, ist der Tippgeber verpflichtet, der VRS den Nachweis über die Erteilung der schriftlichen Einwilligung durch seine Kunden zu erbringen.

(2) Der Tippgeber erklärt sich mit der Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten einverstanden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Tippgebers zu werblichen Zwecken erfolgt nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, sowie Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenreden werden nur verbindlich, wenn sie von der VRS schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, rechtsunwirksam sein oder rechts- unwirksam werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Streichungen in dem Vertrag, sowie in den Anlagen haben nur Gültigkeit wenn sie von der VRS schriftlich bestätigt wurden. Eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen behält sich die VRS grundsätzlich vor, wenn rechtliche Gründe dazu zwingen.

(3) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Liechtenstein.

Ort,Datum	Ort,Datum
Unterschrift VRS	Unterschrift Tippgeber

Anlage 1

Vermittelte Dienstleistung: Überprüfung von kapitalbildenden Versicherungsverträgen auf die Möglichkeit der Rückabwicklung und/oder deren Kündigung bzw. Verwertung.

Anlage 2
Allgemeine Provisionsbedingungen

1 **Anwendungsbereich und Allgemeines**
1.1 Diese Provisionsbedingungen gelten, soweit sie nicht durch spezielle Regelungen nach der Provisionsliste (Anlage 3) oder dem Karrierestufenplan (Anlage 4) ergänzt oder verdrängt werden.
1.2 Sämtliche sich aus dieser Vereinbarung, seinen vertraglichen Bezugnahmen und Ergänzungen ergebenden Vergütungsansprüche des Tippgebers sind erfolgsabhängig. Die Gesellschaft ist berechtigt, Provisionsrückforderungen mit Provisionsansprüchen des Tippgebers aufzurechnen. Die Provision ist fällig, sobald die Vergütung der Dienstleistungen bei der VRS eingegangen sind.

2 **Karrierestufen und Provisionsberechtigung**
2.1 Als Exklusivpartner der Augeon AG übernimmt die VRS die Karrierestufen nach dem Augeon-Vergütungsplan. Änderungen der Karrierestufen werden durch die Augeon AG mitgeteilt.
2.2 Ansprüche auf Provision für ein Geschäft stehen dem Tippgeber nachgeordneten Tippgeber zu, die den Antrag unter ihrer Partnernummer eingereicht haben (es gilt das Datum des Eingangs des Antrages bei der Gesellschaft), bzw. dem Tippgeber selbst, wenn dieser den Vertrag unter seiner eigenen Partnernummer bei der Gesellschaft eingereicht hat.
2.3 Der Tippgeber hat Anspruch auf sogenannte Differenzprovision aus dem erzielten Mehrerlös aus allen Verträgen, die ihm nachgeordnete Tippgeber der Gesellschaft vermitteln, wenn und soweit diese Tippgeber hinsichtlich des vermittelten Geschäftes selbst provisionsberechtigt sind.
2.4 Der Anspruch des Tippgebers auf Differenzprovision ist weiter davon abhängig, dass dieser die ihm nachgeordneten Tippgeber auf die Einhaltung der diesen gegenüber der Gesellschaft obliegenden Aufgaben und Pflichten überwacht.

3 **Provision und Differenzprovision**
3.1 Die Provisionsansprüche des Tippgebers für Geschäft, hinsichtlich dessen er selbst provisionsberechtigt ist (Ziffer 2.2 dieser Anlage), bemessen sich nach seiner persönlichen Karrierestufe und den sich danach ergebenden Provisionssätzen (Anlage 4).
3.2 Die Provisionsansprüche des Tippgebers für Geschäft, hinsichtlich dessen er differenzprovisionsberechtigt ist (Ziffer 2.3 dieser Anlage), bemessen sich nach der Differenz zwischen den sich nach seiner Karrierestufe gemäß diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Provisionsansprüchen und der gesamten Vorbelastung durch Provisionsansprüche ihm mittelbar oder unmittelbar nachgeordneter und unterstellter Tippgeber im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Anlage. Das Nähere regelt der Karrierestufenplan der Augeon AG.

4 **Abschlussprovision**
4.1 Die Abschlussprovision ist eine Vergütung für die Vermittlung eines Vertrages. Sie ist Abschlussprovision, soweit sie vom Tippgeber selbst vermitteltes Geschäft zum Gegenstand hat. Sie ist Abschlussdifferenzprovision, soweit sie auf das von einem der Führung des Tippgebers unterliegenden nachgeordneten Tippgeber vermittelte Geschäft gezahlt wird.
4.2 Wird dem Kunden ein vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt, so entfällt die Abschlussprovision bei Ausübung des Rücktrittsrechts. Dies gilt auch bei Ausübung eines gesetzlichen Rücktritts- oder Widerrufsrechtes.
4.3 Abweichend von der gesetzlichen Regelung steht dem Tippgeber auch ein Anspruch auf Abschlussprovision für Geschäfte zu, deren Tippgeber er selbst ist (Eigengeschäfte). Dies gilt nicht, sofern die Provisionsliste (Anlage 3) ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
4.4 Mit Beendigung des Vertrages erlöschen alle bedingt erworbenen, künftig entstehenden Provisionsansprüche des Tippgebers gegen das Unternehmen. Ab dem Zugang der Kündigung ist das Unternehmen außerdem berechtigt, die Provisionszahlungen herabzusetzen oder ganz einzustellen, wenn keine ihnen entsprechenden Provisionsansprüche vorliegen oder bis zur Vertragsbeendigung mehr zu erwarten sind.

5 **Änderungen der Bestimmungen über Vergütung**
5.1 Zur Änderung der bestehenden Vergütungsregelungen, des Berechnungsmodus und der Provisionshöhe ist das Unternehmen mit einer unter Wahrung einer Frist von 1 Monat erfolgten Vorankündigung berechtigt, sofern und soweit gesetzliche Bestimmungen und/oder Verlautbarungen der Aufsichtsämter eine Änderung der Vergütungsregelungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall des Erlasses neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften auf denen die Provisionsbestimmungen beruhen.
Ebenso gilt dies für die Fälle einer einen geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden, oder für die Fälle der Abwendung einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung. Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich Änderungen des Karrierestufen vor, soweit diese aus wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder steuerlicher Hinsicht notwendig werden sollten.
5.2 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Vergütungsregelungen, Berechnungsmodus oder Provisionshöhe zu ändern.
5.3 Die gemäß Ziffer 5.1. dieser Anlage vereinbarte Vorankündigungsfrist kann unterschritten werden, soweit ihre Einhaltung nicht möglich ist.
5.4 Der Tippgeber erhält das Entgelt für die von ihm vermittelten Verträge für seine gesamte sonstige Vermittlertätigkeit, bei vorliegender Voraussetzung ausschließlich die oben genannten Provisionen.
5.5 Soweit die Gesellschaft dem Tippgeber eine Vergütung direkt schuldet, beschränken sich diese Vergütungsansprüche grundsätzlich nur auf eine Erfolgsbeteiligung im Rahmen einer reinen Abschlussprovision, sofern keine andere Abrede getroffen wird.
5.6 Der Tippgeber bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er keine weitergehenden Ansprüche gegen die Gesellschaft hat.
5.7 Dem Tippgeber steht der volle Provisionsanspruch nur dann zu, wenn die jeweils vermittelten Verträge angenommen wurden.
5.8 Eine Änderung der vereinbarten Provisionen, bleibt besonders für den Fall vorbehalten, dass die Partnergesellschaften sich entschließen, die Provisionssätze allgemein zu ändern oder, falls die Partnergesellschaften durch Verfügung der Aufsichtsbehörde oder aufgrund anderer Verlautbarungen oder Bestimmungen dies für erforderlich halten. Sofern sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zahlung von Provisionen nicht gegeben waren, sind empfangene Provisionen nach Aufforderung umgehend vom Tippgeber zurückzuerstatten.
5.9 Über die Annahme der Vertragsanträge entscheidet die Gesellschaft oder deren Partnergesellschaften nach eigenem freien Ermessen. Der Tippgeber hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gesellschaft oder deren Partnergesellschaften einen Vertragsantrag ablehnen.
5.10 Die Abtretung und Verpfändung von Provisionsforderungen und sonstigen Forderungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind ausgeschlossen.

Anlage 3
Produkt – und Provisionsliste

1 Provisionssätze
1.1 Der Provisionssatz des Tippgebers richtet sich bei der Erzielung eines Mehrerlöses aus (Fonds-)Lebens-, Renten- & Riester-Versicherungen nach der Karrierestufe, die der Tippgeber bei der Augeon AG innehat.

1.2 Bei der Provision aus PACTA-Verwertungen, bzw. bei Kündigung durch die Anwälte (Option „Provision“ muss in der VRS-App aktiv gewählt werden) eine feste prozentuale Vergütung. Eine Differenzprovision ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

2 Auszahlung der Abschlussprovision
Die jeweilige Auszahlung wird fällig, wenn die Vergütung endgültig unwiderruflich (Widerrufsfrist) auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen ist.

Die Auszahlung bei PACTA-Verwertung erfolgt direkt durch diesen Anbieter.

3 Abschlussprovision
3.1 Aus dem Mehrerlös der Verträge nach Nr. 1 1.1 dieser Anlage erhält der Tippgeber den unter Anlage 4 genannten prozentualen Anteil analog seiner Karrierestufe bei der Augeon AG.

3.2 Aus dem Rückkaufswert bei Verwertung durch die PACTA erhält der Tippgeber den unter Anlage 5 genannten prozentualen Anteil.

3.3 Bei Kündigung durch die kooperierenden Anwälte erhält der Tippgeber den unter Anlage 5 genannten prozentualen Anteil, wenn er diese Option bei Eingabe in die VRS-App aktiv auswählt. Die Kosten des Kunden erhöhen sich damit auf 5,75 % des Rückkaufswertes. Verzichtet der Tippgeber auf seine Provision, bleiben die Kosten für den Kunden bei 4 % des Rückkaufswertes.

Rürup-Verträge sind von der Verprovisionierung ausgenommen.

Anlage 4
Karrierestufen

Stufe	Provision in % vom Mehrerlös
7	10 %
6	9%
5	7,5 %
4	5,5 %
3	4 %
2	3 %
1	2 %
Tippgeber	1 %

Anlage 5
Provisionshöhe aus Rückkaufswerten

Die Höhe der Provision aus Rückkaufswerten nach Anlage 3 Nr. 1 1.1 beträgt bei Verwertung durch die PACTA 2 % vom Rückkaufswert.

Die Höhe der Provision aus Rückkaufswerten nach Anlage 3 Nr. 1 1.1 beträgt bei Kündigung durch die kooperierenden Anwälte 2 % vom Rückkaufswert, wenn der Tippgeber diese Option bei Eingabe in die VRS-App aktiv wählt. Eine nachträgliche Änderung dieser Option ist nicht möglich.

Anlage 6
Differenzprovisionen
2.1 Der Tippgeber hat Anspruch auf Provisionen aus erzielten Mehrerlösen aus den Verträgen nach Anlage 3 Nr. 1 1.1, die von ausdrücklich ihm unterstellten Tippgebern vermittelt wurden.
2.2 Befinden sich eine oder mehrere ihm unterstellte Tippgeber seiner Strukturen in niedrigeren Stufen, so erhält der Tippgeber anstelle der ihm in seiner Stufe ausgewiesenen Provision die Differenz der Provision seiner Stufe zu der Provision des jeweiligen Tippgebers in der niedrigeren Stufe.
2.3 Erreicht ein unterstellter Tippgeber ebenfalls die Stufe 7, dann erhält der übergeordnete Tippgeber
2.4 eine Differenzprovision trotz Stufengleichheit in Höhe von 0,5 % des Mehrerlöses.
2.5 Eine Differenzprovision aus Rückkaufswerten von Verträgen nach Anlage 3 Nr. 3.2 und 3.3 ist nicht vorgesehen.

Ihr Betreuer: 906325/Herr Heim

PACTA-Vermittler-Nr _____

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

PACTA INVEST GmbH ■ Karlstraße 24 ■ 84034 Landshut

- im Folgenden **PACTA** genannt -

und dem folgenden Kooperationspartner

Firma:		Straße Nr.:		Fax:	
				IBAN:	
Vorname:		PLZ/Ort:			
Name:		Mobil:		BIC:	
Geburtsdatum:		Telefon:		E-Mail:	

§ 1 Tätigkeit und Vertragsgegenstand

Der Kooperationspartner vermittelt Kaufverträge für Forderungen aus Lebens-/Rentenversicherungen, Bausparverträgen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr an die PACTA.

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende jederzeit gekündigt werden.
2. Jede Partei hat das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Hauptvertrag und Provision

1. Grundlage für die nachfolgende Provisionsvereinbarung ist die Verwendung des Kaufvertragsformulars KV-V oder des Inkassovertragsformulars IK-V mit den laut geltender PACTA-Gebührenordnung vom Kunden zu bezahlenden Bearbeitungsgebühren.
2. Für die Vermittlung eines Kaufvertrages vereinbaren die Parteien die folgenden Provisionen:

RKW bis EUR 1.000,00		keine Provision
RKW bis EUR 3.933,99	->	Provision 1 % vom RKW
RKW ab EUR 3.934,00	->	Provision 2 % vom RKW

3. Erklärt der Kooperationspartner einen Provisions- bzw. Provisionsteilverzicht, so ermäßigt sich die vom Kunden zu bezahlende Bearbeitungsgebühr um den Anteil, auf den der Kooperationspartner verzichtet hat.
4. Jeder Provisions- auch Teilverzicht muss schriftlich erfolgen.
5. Die vereinbarte Provision wird gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises des vermittelten Kaufvertrages von der PACTA an den Kooperationspartner ausbezahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der PACTA

1. Die PACTA ist berechtigt, den Kauf von Verträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Die PACTA verpflichtet sich, dem Kooperationspartner die für seine Tätigkeit erforderlichen Unterlagen (Kaufvertragsformulare, Abtretungserklärung) zur Verfügung zu stellen.
3. Die PACTA verpflichtet sich, den Kooperationspartner über die laufenden Vorgänge zu unterrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten des Kooperationspartners

1. Der Kooperationspartner nimmt die Vermittlungsarbeit mit der Sorgfalt eines gründlichen Kaufmannes an und verpflichtet sich, alle in Erfahrung gebrachten Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
2. Der Kooperationspartner hat die von der PACTA vorgegebenen Kaufpreise zu beachten. Er ist nicht berechtigt, ohne Rücksprache mit der PACTA Kaufpreisänderungen zu vereinbaren oder in Aussicht zu stellen.

§ 7 Schlussvorschriften

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die mit der Kooperationsvereinbarung in Verbindung stehen ist, soweit gesetzlich zulässig, der allgemeine Gerichtsstand des Firmensitzes der PACTA in Landshut.
2. Außer diesen schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Bitte beachten:
Kopie Ausweis (PA/RP) bei Einzelfirmen und Personen mitschicken; bei Gesellschaften zusätzlich Handelsregisterauszug und Ausweis eines Geschäftsführers.
Zurück an: **info@pacta-invest.de**
Oder per Fax an: **+49 871 923 00 50**

Unterschrift PACTA INVEST GmbH X _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Kooperationspartner X _____